

1  
2 **Thore Schönfeldt und Hangzhi Yu**

3  
4  
5 Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften

6  
7  
8 Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundestag

9  
10  
11 **Antrag:**

12 „Jugend im Landtag“ möge beschließen:

13 Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert,

- 14 1. nach konsensualen Gesprächen mit den Religionsgesellschaften ein  
15 Landesgesetz zur Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln  
16 beruhenden Ansprüche der Religionsgesellschaften auf Staatsleistungen durch  
17 eine einmalige Entschädigungszahlung im Sinne des Artikels 140 des  
18 Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung  
19 vom 11. August 1919 zu erlassen,  
20 2. durch ein geeignetes Verfahren die tatsächliche, bundesweite Durchsetzung von  
21 Artikel 140 des Grundgesetzes, insbesondere in Verbindung mit Artikel 138 der  
22 deutschen Verfassung vom 11. August 1919, zu fordern.

23  
24 **Begründung:**

25 In Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919, der durch  
26 Artikel 140 des Grundgesetzes in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland  
27 inkorporiert ist, wird Ablösung der historisch bedingten, direkten Staatsleistungen der  
28 Länder an die Kirchen verlangt. Zu dieser Ablösung – und somit zur Durchsetzung  
29 eines Verfassungsauftrags – ist es seit über 100 Jahren noch nicht gekommen,  
30 stattdessen werden diese Zahlungen immer weiter getätigt. Allein in Schleswig-  
31 Holstein haben die jährlichen Zahlungen 2018 mehr als 14 Millionen € betragen (vgl.  
32 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19_exel.html)

33 [Fachinhalte/H/haushalt\\_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19\\_exel.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19_exel.html))

34 Bei diesen Zahlungen handelt es sich nicht etwa um Unterstützungszahlungen, z. B.  
35 an kirchliche Kindergärten, sondern um Ausgleichszahlungen für die säkularen  
36 Enteignungen der Kirchen vor mehr als 200 Jahren, es besteht ein  
37 Verfassungsauftrag, diese Zahlungen abzulösen.

38 Wie einer Kleinen Anfrage zu entnehmen, haben die Bundesländer – ohne dass der  
39 Bund tätig werden muss – die Möglichkeit, „die Staatsleistungen im Wege des  
40 vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben“  
41 (Bundestagsdrucksache 18/45). Insofern könnte das Land Schleswig-Holstein sich  
42 dafür einsetzen, dass dem Verfassungsauftrag endlich nachgekommen wird.

43  
44 Weiteres erfolgt mündlich.